

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Finsterwalde, der Stadt Sonnewalde und des Amtes Kleine Elster (Stützpunktfeuerwehr Sängerstadtregion)

Die Stadt Finsterwalde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Schlossstraße 7/8,
03238 Finsterwalde,

die Stadt Sonnewalde,
vertreten durch den Bürgermeister,
Schulstraße 3,
03249 Sonnewalde

und

das Amt Kleine Elster,
vertreten durch den Amtsdirektor,
Turmstraße 5,
03238 Massen-Niederlausitz,

nachfolgend „die Vertragsparteien“ genannt,

schließen gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 91, S.9) in Verbindung mit §§ 1, 2, 3, 5 ff. des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77) folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Nach den Vorschriften des Gesetzes über den Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG)) haben die Aufgabenträger des Brandschutzes eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere des vielfältigen Einsatzspektrums vereinbaren die Städte Finsterwalde, Sonnewalde und das Amt Kleine Elster die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren. Die Eigenständigkeit der Feuerwehren bleibt dadurch unberührt.
- (2) Die hiermit vereinbarte Zusammenarbeit erfolgt unter dem Namen „Stützpunktfeuerwehr Sängerstadtregion“.

§ 2 Art und Umfang der Vereinbarung

- (1) Die freiwilligen Feuerwehren der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen, anderen Gefahren im Rahmen der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen und Naturereignissen, Umwelteinsätzen und Ausbildungen. Hierfür stimmen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Alarm- und Ausrückordnungen aufeinander ab.
- (2) Zur Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft der Feuerwehren, können die Einsatzkräfte, die sich regelmäßig im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragsparteien befinden, in den Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Vertragspartei als Einsatzkraft tätig werden.
- (3) Die Tätigkeit nach Absatz 2 erfolgt im Rahmen einer Entsendung in den Verantwortungsbereich der Vertragsparteien. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg bleibt bei der entsendenden Feuerwehr somit weiterbestehen,
- (4) Im Interesse eines zunehmend besseren Zusammenwirkens im Einsatzfall, ist die gemeinsame Durchführung von Schulungen und Übungen erforderlich. Hierzu können überörtliche gemeinsame Übungen stattfinden und wechselseitig qualifizierte Ausbilder eingesetzt werden.
- (5) Die gegenseitige Unterstützung wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel gemäß des Einsatzbedarfes durch die Vertragsparteien anerkannt.
- (6) Die Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit der entsprechenden Abarbeitung des Einsatzes. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz.

§ 3 Kosten

- (1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Vertragsparteien stellen sich im Innenverhältnis von kalkulatorischen Kosten hinsichtlich Einsatztechnik frei. Die Kosten (tatsächlich entstandene Sach- und Personalkosten), die durch Personaleinsatz (insbesondere Verdienstausschlag), Verbrauch, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen entstehen, sollen der hilfeersuchenden Gemeinde entsprechend den landesrechtlichen Regelungen von der hilfeleistenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

- (2) Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die Vertragspartei, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der entsprechenden gültigen Satzung(en) der jeweiligen Träger des Brandschutzes.
- (3) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen hat kostenfrei zu erfolgen. Die entstehenden Kosten bei Ausbildungen in Form von Ausbildungsunterlagen und Verpflegung tragen die jeweiligen Vertragsparteien selbst.
- (4) Abweichend von diesen Regelungen können zwischen den Vertragsparteien anderslautende Abrechnungsvereinbarungen für den speziellen Fall getroffen werden.

§ 4 Schäden und Haftung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Bei Haftungsansprüchen Dritter ist der Träger des Brandschutzes Ansprechpartner, in dessen örtlicher Zuständigkeit der Einsatz erfolgte. Für den Unfallversicherungsschutz finden die Regelungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers Anwendung. Haftpflichtdeckungsschutz wird durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach Maßgabe der allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden gewährt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Alle während eines Einsatzes entstandenen Schäden und Unfälle sind unverzüglich dem jeweiligen Einsatzleiter mitzuteilen. Schäden und Unfälle, die auf der Alarmfahrt zum Einsatzort oder auf der Rückfahrt zum eigenen Standort eintreten, werden dem jeweiligen Einsatz zugeordnet.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Abarbeitung von Schadensersatzansprüchen eng zusammen zu arbeiten. Die jeweiligen Verfahrensschritte werden mit dem jeweils anderen Vertragspartner abgestimmt.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Schäden, die außenstehenden Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zugefügt werden, die vom Verursacher zu tragen sind.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleibt unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen der gegenseitigen überörtlichen Hilfe bei Brandeinsätzen, Hilfeleistungen und Ausbildung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Weiterhin können gemäß § 45 BbgBKG Gebühren und Kostenersatz für technische Hilfeleistung gegenüber Dritten erhoben und verarbeitet werden, nach § 3 (2) dieser Vereinbarung.

(2) Daten nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere:

- bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen: Name des Einsatzleiters
- bei Ausbildung: Name, Vorname, Geburtsdatum, Ortswehr.

Daten nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- Name, Vorname, Adresse, Kfz-Kennzeichen des
Fahrzeughalters, Aktenzeichen/Tagebuchnummer.

- (3) Die Zuständigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten liegt bei dem jeweils zuständigen Träger des Brandschutzes in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte.
- (4) Die Daten werden nur zum Zwecke dieser Vereinbarung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. § 6 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) i. d. j. g. F. zulässig.
- (5) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Der Absatz 2 gilt auch, soweit die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Finsterwalde und Sonnewalde und dem Amt Kleine Elster lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.09.2024 in Kraft.

Finsterwalde,

Stadt Finsterwalde
Bürgermeister
Jörg Gampe

Stellvertreter des Bürgermeisters
Michael Miersch

Sonnenwalde,

Stadt Sonnenwalde
Bürgermeister
Felix Freitag

Stellvertreter des Bürgermeisters
Chris Heller

Massen,

Amt Kleine Elster
Amtdirektor
Marten Frontzek

Stellvertreter des Amtdirektors
Martin Meyer